



Stadt Sinsheim

**Artenschutzrechtliche Voruntersuchung
zum Baugebiet „Theodor-Heuss-Schule“
in Sinsheim**



Stand: 12. April 2016

Bearbeitung: Dr. David Gustav
M. Sc. Jonas Martin

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen	2
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlagen	9
3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	9
3.2	Schutzgebiete	9
3.1	Geschützte Arten.....	10
4.0	Fazit.....	12
5.0	Verwendete Literatur	13

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Stadt Sinsheim beabsichtigt eine ca. 0,9 ha große, an der Hauptstraße gelegene Fläche zu entwickeln (Abbildung 1). Am 31.03.2016 wurde deshalb eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Abbildung 2

Lageplan (Quelle: Stadt Sinsheim, Amt für Stadt- u. Flächenentwicklung). Gegenstand der Begehung war das rot umrahmte Gebiet.



2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet	Das Untersuchungsgebiet befindet sich an der Hauptstraße, innenstadtnah im Zentrum Sinsheims (Abbildung 2). Im Norden grenzt die Theodor-Heuss-Schule an, nordöstlich befindet sich die St. Jakobus Pfarrkirche. Die übrige Umgebung ist geprägt von Wohn- und Gewerbebebauung.
Westliches Untersuchungsgebiet	Im Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich ein mit Platanen, Zierhecken und Zierrasen begrünter Parkplatz (Flurstücknr: 12266, Foto 1). Südlich grenzt an den Parkplatz eine Grünfläche, die mit einem Apfelbaum und kleineren Gehölzen bestanden ist (Flurstücknr: 12270, Foto 2). Die Grünfläche geht in einen teilweise versiegelten, durch Ruderalvegetation geprägten Hof über, auf dem sich eine Scheune und ein Wohngebäude befinden (Flurstücknr: 12270/01, Foto 3 und Foto 4).
Zentrales Untersuchungsgebiet	Der zentrale Abschnitt des Untersuchungsgebietes liegt an der Hauptstraße (B 39) und wird durch die Straße „Am unteren Tor“ (Flurstücknr: 12240) vom westlichen Abschnitt des Untersuchungsgebietes getrennt. Hier befinden sich ein Parkplatz mit Umspannstation und kleiner Grünfläche (Flurstücknr: 12260/01, Foto 5 und Foto 6) und mehrere Wohngebäude mit Einzelhandels- und Gaststättenbetrieben (Flurstücknr: 12259, 12258/3, 12258, Foto 7)
Östliches Untersuchungsgebiet	Im östlichen Untersuchungsgebiet befindet sich ein weiterer Parkplatz (Flurstücknr: 12257 und 12257/1) und der Hinterhof des Flurstückes 12258, der neben den gebäudenahen, versiegelten Flächen eine große, verwilderte Ruderalfläche aufweist (Foto 8 bis Foto 11).

Abbildung 3
Untersuchungsgebiet
(rot unterlegt) im räumlichen Zusammenhang.
Luftbildquelle:
LUBW Kartendienst



Foto 1
Blick auf den Parkplatz
im Nordosten des
Untersuchungsgebietes.



Foto 2
Grünfläche mit Apfel-
baum und kleineren
Gehölzen.



Foto 3
 Von Ruderalvegetation
 und Versiegelung ge-
 prägte Fläche im Wes-
 ten des Untersuchungs-
 gebietes.



Foto 4
 Die Scheune (rechts im
 Bild) stellt ein potenti-
 elles Quartier für Fleder-
 mäuse dar.



Foto 5
Kleinerer Parkplatz mit
Traffostation im Norden
des Untersuchungsge-
bietes.



Foto 6
Blick vom Parkplatz auf
die kleine, durch Rude-
ralvegetation geprägte
Grünfläche.



Foto 7
Wohn- und gewerblich
genutzte Gebäude an
der Hauptstraße (B 39).



Foto 8
Ruderalfläche im Osten
des Untersuchungsge-
bietes.



Foto 9

Auf der Ruderalfläche konnten auch Nachtkerzen nachgewiesen werden, die Raupenfutterpflanze des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers



Foto 10

Strukturen wie diese Kiesaufschüttung und die Brombeergestrüppe (Foto 11) bieten Zauneidechsen ein potentiellles Habitat.



Foto 11
Brombeergestrüpp am
Rand der Ruderalfläche.



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Vogelschutzgebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete
(NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturdenkmäler

Es liegen keine Naturdenkmäler im Untersuchungsgebiet.

§ 33 Biotope

Es liegen keine nach § 33 NatSchG BW geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet.

3.1 Geschützte Arten

Flora	<p>Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.</p>
Wirbellose Tiere (Mollusca etc.)	<p>Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur keinen Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.</p>
Libellen	<p>Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) im Untersuchungsgebiet ist nicht möglich, da geeignete Gewässer fehlen.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.</p>
Schmetterlinge	<p>Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist angesichts des Vorkommens von geeigneten Futterpflanzen prinzipiell möglich (Foto 9), allerdings aufgrund der geringen Menge dieser unwahrscheinlich.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden voraussichtlich nicht ausgelöst.</p>
Holzbewohnende Käfer	<p>Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Alters und der Struktur der Bäume im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Anzumerken ist, dass auf der Ruderalfläche im Osten des Untersuchungsgebietes ein nach BArtSchV geschützter Sandlaufkäfer (<i>Cicindela</i> spp.) gefunden wurde.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.</p>

- Fische
- Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
- Amphibien
- Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist nicht möglich, da geeignete Gewässer fehlen und sich keine potentiellen Laichhabitats in der näheren Umgebung befinden.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
- Reptilien
- Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten wie z. B. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist prinzipiell möglich. Im Bereich der Ruderalfläche im Osten des Untersuchungsgebietes sind genügend Strukturen vorhanden, die das Überleben einer Population ermöglichen würden (bspw. Foto 10 und 11).
- Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.
- Brutvögel
- Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
- Im Rahmen der Voruntersuchung konnten im Bereich des Parkplatzes und des Hofes im Westen des Untersuchungsgebietes Rabenkrähen, Straßentauben, Haussperlinge und Kohlmeisen beobachtet werden. Im Osten, nahe der Ruderalfläche konnten Haussperlinge und ein Gartenrotschwanz beobachtet werden.
- Die vorhandenen Gehölze sind für Höhlenbrüter aktuell nur als suboptimal geeignet einzustufen (zu jung, daher noch keine Höhlenbildung). Die größeren Bäume im Untersuchungsgebiet (Birke, Platanen und Apfelbaum) kommen jedoch für Freibrüter in Frage und die Zierhecken stellen potentielle Brutplätze für Heckenbrüter dar. Weiterhin stellen die Wohngebäude (Foto 8) und insbesondere die Scheune (Foto 3) im Untersuchungsgebiet potentielle Brutplätze für Gebäudebrüter dar.
- Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.
- Fledermäuse
- Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Die größeren Einzelbäume (Birke, Platanen) im Untersuchungsgebiet weisen genügend Strukturen auf, die von Fledermäusen als Spaltenquartiere genutzt werden können. Die Scheune (Foto 3) bietet Fledermäusen potentielle Quartiere und Wochenstuben.
- Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.

4.0 Fazit

Reptilien	<p>Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen möglich. Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) braucht offene Habitatstrukturen mit Versteck-, Eiablage- und Sonnmöglichkeiten. Besonders im Bereich der Ruderalfläche im Osten des Untersuchungsgebietes sind genügend Strukturen vorhanden, die das Überleben einer Population ermöglichen würden</p> <p>Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.</p>
Fledermäuse	<p>Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten ist möglich. Das Untersuchungsgebiet kommt für eine Reihe von Fledermausarten als Lebensraum in Betracht. Die Freiflächen eignen sich als Jagdgebiet. Spaltenquartiere in Bäumen sowie Quartiere und Wochenstuben in der alten Scheune sind möglich.</p> <p>Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.</p>
Brutvögel	<p>Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Untersuchungsgebiet kommt für diverse Brutvogelarten in Betracht, darunter vor allem Vögel des Siedlungsbereiches.</p> <p>Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung empfohlen.</p>

5.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/ingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf